

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/14 99/11/0296

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2000

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich
L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich
L50804 Berufsschule Oberösterreich
L92104 Behindertenhilfe Rehabilitation Oberösterreich
70/05 Schulpflicht

Norm

BehindertenG OÖ 1991 §2 Abs1 Z4;
BehindertenG OÖ 1991 §42 Abs1;
BehindertenG OÖ 1991 §5 Abs1;
BehindertenG OÖ 1991 §5 Abs2;
BehindertenG OÖ 1991 §6 Z3;
BehindertenG OÖ 1991 §9 Abs1;
BehindertenG OÖ 1991 §9 Abs3;
PSchOG OÖ 1992 §48 Abs6;
SchPflG 1985 §8;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/11/0295 E 14. März 2000 98/03/0099 E 7. Juni 2000

Rechtssatz

Nach § 5 Abs 2 OÖ BehindertenG 1991 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe, im Besonderen auf Hilfe zur Schulbildung. Die Gewährung von Eingliederungshilfe durch Übernahme der Personalkosten für eine zusätzliche Lehrkraft an der von der behinderten Person besuchten Volksschule ist aber ebenso wie die mit ihr vergleichbare betreffend Hilfspersonal iSd § 48 Abs 6 OÖ PflichtschulorganisationsG 1992 keine, die im Rahmen der Eingliederungshilfe gesetzt werden kann. Die Hilfe zur Schulbildung iSd § 6 Z 3 OÖ BehindertenG 1991 umfasst nämlich nur begleitende und unterstützende Maßnahmen. Das diesbezügliche Interesse der behinderten Person ist ein rein faktisches. Im gegebenen Zusammenhang beschränkt sich die Möglichkeit einer rechtlichen Einflussnahme der (Eltern der) behinderten Person auf die Feststellung eines im Zusammenhang mit ihrer Person gegebenen sonderpädagogischen Förderbedarfes iSd § 8 SchulpflichtG. Die behinderte Person hat keinen Anspruch darauf, dass Hilfspersonal vom Schulerhalter beigestellt wird. Es gibt auch keine Zuständigkeit der zur Vollziehung des OÖ BehindertenG berufenen Behörden zur Beistellung von Schulpersonal. Dies ist ausschließlich im Zusammenwirken von Schulerhalter und Schulbehörde zu bewerkstelligen (ausführliche Begründung im Erk).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110296.X01

Im RIS seit

18.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at